

Sozialversicherungen ab 01.01.2023

Kinderzulagen (Kanton Graubünden)

Kinderzulagen bis Vollendung des 16. Altersjahres	Fr. 230.00
Ausbildungszulagen vom 17. bis 25. Altersjahr	Fr. 280.00

BVG

	neu
Oberer Grenzbetrag nach BVG	88'200.00
Koordinationsabzug	25'725.00
Max versicherter Lohn (koordinierter Lohn)	62'475.00
Mindestjahreslohn für die Unterstellung	22'050.00
Minimaler koordinierter Lohn	3'675.00

Säule 3 a)

Selbständig Erwerbstätige ohne 2. Säule max. **Fr. 35'280.00** oder max 20 % des Erwerbseinkommens Erwerbstätige mit 2. Säule **Fr. 7'056.00**.

NBU siehe unter Unfallversicherung UVG

Arbeitslosenversicherung (ALV)

Der Beitragssatz für die Arbeitslosenversicherung beträgt wie bisher **2.2 %** bis zur Grenze von Fr. 148'200.00. Somit ergibt sich ein Arbeitgeberanteil von 1.1 % und ein

Arbeitnehmeranteil von 1.1 %. Der **Solidaritätsbeitrag von 1.0 %** (je 0.5 % zulasten von Arbeitgeber und Arbeitnehmer) **wurde aufgehoben**.

ALV-Beitrag Unselbstständigerwerbende

Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Total
1.1 %	1.1 %	2.2 %

ALV-Solidaritätsbeitrag Unselbstständigerwerbende

Wurde aufgehoben

Selbstständigerwerbende

Kein Beitrag

Familienausgleichskasse Kanton GR (FAK)

Unselbstständigerwerbende

Der Beitragssatz an die FAK beträgt im Kanton Graubünden **neu 1.60 %** der AHV-Lohnsumme und ist vom Arbeitgeber zu tragen.

Familienausgleichskasse Kanton GR (FAK)

Selbstständigerwerbende

Der Beitragssatz an die FAK für Selbstständigerwerbende beträgt im Kanton Graubünden **neu 1.60 %** der AHV-beitragspflichtigen Einkommen, bis maximal CHF 148'200.00. Der darüber liegende Anteil ist beitragsfrei.

AHV/IV/EO-Beträge

Unselbständigerwerbende

Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Total
5.30 %	5.30 %	10.60 %

Freibetrag für erwerbstätige Altersrentner Fr. 16'800.00.

Selbständigwerbende

10.00 % des steuerbaren Einkommens der direkten Bundessteuer ab einem Einkommen von Fr. 58'800. Für ein Einkommen ab Fr. 9'800.00 bis Fr. 58'800.00 gelten tiefere abgestufte Beitragssätze.

Unfallversicherung UVG

NBU

zulasten Arbeitnehmer

Der Höchstbetrag des versicherten Verdienstes in der obligatorischen Unfallversicherung beträgt Fr. 148'200.00, obligatorisch ab einer wöchentlichen Arbeitszeit von 8 Std.

Beiträge je nach Versicherungsgesellschaft.

BUV

Zulasten Arbeitgeber

Beiträge je nach Versicherungsgesellschaft

PROCURA-Treuhand AG